

Ergebnisprotokoll der Gemeinderatssitzung

vom 23. März 2018

Diese Sitzung ist öffentlich.

Sitzungsort: Schulungsraum im Feuerwehrhaus, Enzhaag 3

Anwesend:

1. Der Bürgermeister **J a n F r e y**

2. **Die 12 Gemeinderäte** von 19:04 Uhr bis 20:52 Uhr
11 Gemeinderäte von 19:00 Uhr bis 19:04 Uhr

ab		bis		ab		bis
	Wäsch, Alexander	X		Heckmann, Rolf	X	
ab 19:04 h	Dr. Schroeder, Daniela	X		Kreutzer, Ingo	X	
	Wesch, Volker	X		Heiß, Manuel	X	
	Babovic, Sascha	X		Danzeisen, Philipp	X	
	Bayer, Jürgen	X		Koch, Karin	X	
	Dinkeldein, Jürgen	X		Kirschenlohr, Gunter	X	

3. Außerdem anwesend: **GOAR Wagner, Kdt. Nicolai Heiß zu Top 4**
Pressevertreter Deschner und 1 Zuhörer
4. Es fehlten entschuldigt: **GR'in Dr. Schroeder bis 19.04 Uhr (beruflich verhindert)**
5. Zum Schriftführer ist bestellt: **GAR Wilhelm**
6. Als Urkundspersonen werden bestellt die Gemeinderäte: **Manuel Heiß**
Alexander Wäsch

Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden um 19:00 Uhr mit der Feststellung eröffnet, dass das Gremium unter dem 15.03.2018 mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und beschlussfähig ist.

Auf der **T A G E S O R D N U N G** stehen und werden beraten bzw. beschlossen:

1. Fragezeit für Bürger und Einwohner
2. Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats
 - 2.1 vom 23. Februar 2018
 - 2.2 vom 25. Januar 2018 (Wiedervorlage)
3. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse aus der
 - 3.1 Gemeinderatssitzung vom 23. Februar 2018
 - 3.2 Sitzung des Ausschusses für Bau, Technik und Umwelt vom 19. März 2018
4. Beratung und Beschlussfassung zur Anpassung des Feuerwehrbedarfsplans 2014 - 2019
5. Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung); Beratung und Satzungsbeschluss (Wiedervorlage)
6. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

- durch die vVG Eberbach-Schönbrunn; hier: Weisungserteilung zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn
7. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der vVG Eberbach-Schönbrunn gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB); hier: Weisungserteilung zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn
 8. Berichtigung des Flächennutzungsplans der vVG Eberbach-Schönbrunn; hier: Weisungserteilung zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn
 9. Mitteilungen der Verwaltung
 - 9.1 Bericht aus der Sitzung des Ausschusses für Bau, Technik und Umwelt vom 19.03.2018
 10. Fragen aus dem Gemeinderat
 11. Verschiedenes

TOP 1 - FRAGEZEIT FÜR BÜRGER UND EINWOHNER

In Beantwortung der Anfrage des **Klaus Heiß** aus Haag kann ein genauer Termin nicht genannt werden. Auch der Zweckverband fibernet.de nennt keine konkreten Termine für die Erschließung des letzten KVZ in Haag. Die Planung zur Verlegung des LWL-Kabels bis zum KVZ in der Kirchstraße ist abgeschlossen, die Trassenführung genehmigt und die Ausschreibung läuft. Die Verwaltung geht davon aus, dass auch Haag bis Mitte des Jahres flächendeckend mit schnellem Internet versorgt ist, ein konkreter Zeitpunkt kann aber leider nicht bestätigt werden.

TOP 2 - NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATS

2.1 vom 23. Februar 2018

2.2 vom 25. Januar 2018 (Wiedervorlage)

Beschluss:

Die Niederschriften der öffentlichen Sitzung vom 23. Februar und 25. Januar 2018 sind anerkannt und beurkundet.

TOP 3 - BEKANNTGABE DER NICHTÖFFENTLICHEN BESCHLÜSSE AUS DER

3.1 Gemeinderatssitzung vom 23. Februar 2018

3.2 Sitzung des Ausschusses für Bau, Technik und Umwelt vom 19. März 2018

Beschluss:

Kenntnisnahme von der Bekanntgabe der nichtöffentlichen Gemeinderatsbeschlüsse vom 23.02.2018 und der Ausschussbeschlüsse vom 19.03.2018.

TOP 4 - BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ZUR ANPASSUNG DES FEUERWEHRBEDARFSPLANS 2014 - 2019

Nach Fusion der 5 Abteilungswehren zur Einheitswehr Schönbrunn und dem Bezug des gemeinsamen Feuerwehrstandortes im Enzhaag ist der Feuerwehrbedarfsplan 2014 – 2019 den neuen Gegebenheiten anzupassen und in diesem Zusammenhang auch zu aktualisieren. Der von der Feuerwehr unter Federführung des Kommandanten Nicolai Heiß aufgestellte Entwurf wurde den Gremiumsmitgliedern zusammen mit der Sitzungseinladung als Beratungsunterlage zugestellt. Inhaltlich wird auf die Akten verwiesen.

Kommandant Heiß stellt den Plan im Detail vor und unterstreicht seine Ausführungen mittels visueller Darstellung auf der Leinwand. Im Zuge der sich anschließenden Aussprache folgen aus der Mitte des Gremiums Hinweise auf erforderliche Änderungen, u.a.

- Eigentümer des Mehrfamilienhauses Alte Schönbrunner Straße 21 ist Herr Uwe Walter
- Pferdestall Heiß, Hauptstr. 54, ist umgewandelt in ein Lager für einen gewerblichen Gartenbaubetrieb

Die Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) ist weiterhin im Bedarfsplan enthalten und die Wehr denkt an eine zeitnahe Beschaffung in den Jahren 2019 oder 2020. GR´in Koch ist der Wunsch der Wehr nach einem MTW bekannt. Gleichzeitig erinnert sie, dass der MTW leider nicht das einzige sei, was von der Gemeinde beschafft werden müsse. Sorgen bereite ihr die Verminderung der Jugendwehr von 40 auf nur noch 15 Jugendliche. Nach den Zahlen der aktiven Kameraden können nicht viele der Jugendlichen in die aktive Wehr gewechselt haben. Die Jugendarbeit müsse aus ihrer Sicht forciert werden. Bemühungen der Wehr zur Attraktivitätssteigerung wären ihr ein Anliegen, selbst wenn die Zahl der Jugendlichen nicht wieder auf die alte Stärke von 40 zurückgeführt werden kann. Zahlreiche der neuen Uniformen sind noch zu beschaffen. GR´in Koch hinterfragt die zu erwartenden Kosten.

In den letzten zwei Jahren wurden ca. 15 neue Uniformen beschafft, wie BM Frey informiert. Kdt. Heiß betont den Schwerpunkt der Beschaffungen während der letzten 3 Jahre im Bereich des Atemschutzes. Eine komplette Ausrüstung kostet ca. 1.000,- €. Die Beschaffungen werden immer auf 3 bis 4 Haushaltsjahre aufgeteilt. Mit Funkmeldeempfängern wird jeder aktive Feuerwehrkamerad nach der Grundausbildung ausgestattet. Neu liegen zwei Aufnahmeanträge vor. Sechs Jugendliche wurden in den letzten 4 Jahren aus der Jugendwehr übernommen. Es wird eine gute Jugendarbeit betrieben, so Kdt. Heiß. Verstärkt verlassen weibliche Jugendliche nach einer gewissen Zeit die Jugendwehr. Nachvollziehbar ist, dass Ausbildung und Studium Vorrang genießen. Die 40 Jugendlichen waren auf die früheren Abteilungen aufgeteilt.

BM Frey bestätigt die Ausführungen des Kommandanten zur Jugendarbeit und bedankt sich in diesem Zusammenhang auch bei den verantwortlichen Kameraden in der aktiven Abteilung.

Vor der formellen Beschlussfassung will GR Dinkeldein wissen, ob mit dem Beschluss dieses Feuerwehrbedarfsplans gleichzeitig der MTW als beschlossen gelte. BM Frey präzisiert, dass der MTW mit dem Beschluss des Feuerwehrbedarfsplans in der Konzeption bestätigt werde. Die Beschaffung selbst bedarf nach gesicherter Finanzierung eines gesonderten Beschlusses im Gemeinderat. GR´in Koch lässt sich noch bestätigen, dass es sich bei den genannten 40 Tsd. € um die Bruttosumme handelt. Mögliche Zuschüsse vermindern die Belastung der Gemeinde.

Nach Abhandlung aller Wortmeldungen fasst der Gemeinderat in offener Abstimmung ohne Stimmenthaltung folgenden einstimmigen

Beschluss:

1. Der zur Aktualisierung vorliegende Feuerwehrbedarfsplan für die Jahre 2019 bis 2023 wird unter Berücksichtigung der angesprochenen Änderungen (Alte Schönbrunner Straße 21 und Hauptstraße 54) zum Gemeinderatsbeschluss erhoben.
2. Inhaltlich wird auf die in den Akten archivierte Fassung mit Beschlussdatum vom 23. März 2018 verwiesen.

TOP 5 - NEUFASSUNG DER FRIEDHOFSSATZUNG

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) *Beratung und Satzungsbeschluss*

Mit der Neufassung Inhaltlich wird auf die in den Akten archivierte Ausfertigung verwiesen.

Im Detail stellt GOAR Wagner die Satzung vor und erläutert deren konkrete Ausgestaltung und Ausformung. In der anschließenden Aussprache bittet GR´in Koch auf die Anführungszeichen bei dem Wort „Auswärtige“ zu verzichten. Diesem Vorschlag kann aus Sicht der Verwaltung durchaus Rechnung getragen werden. Die Anführungszeichen sollten letztlich nur verdeutlichen, dass es sich eigentlich um Einwohner der Gemeinde handelt, die letztlich nur gesundheits- und/oder altersbedingt verzogen waren.

Die Befristung von 20 Jahren bezieht sich auf Dauer des Hauptwohnsitzes innerhalb der Gemeinde, wie auf Anfrage des GR Kreuzer bestätigt wird. GR´in Koch weist auf Basis ihrer juristischen Erfahrung warnend darauf hin, dass die im Zusammenhang mit der früheren Wohnsitzdauer genannte Befristung von 20 Jahren von den Verwaltungsgerichten regelmäßig verworfen würden. Bisher -so GOAR Wagner- gab es mit dieser Regelung in der Praxis keine Probleme. Die alte Satzung mit der gleichmäßigen Regelung blieb auch bei der Rechtsaufsicht unbeanstandet.

Ausführlich erläutert GOAR Wagner die formellen Kalkulationsgrundlagen und spricht dabei auch die gravierenden Unterschiede zwischen den öffentlich rechtlichen Gebühren und den privaten Entgelten an. Diese privatrechtlichen Entgelte eines steuerpflichtigen Eigenbetriebs wie beispielsweise des Ruhehains in Reichartshausen lassen sich mit den öffentlich-rechtlichen Gebühren einer Kommune nicht vergleichen.

Den Einwurf des GR Kreuzer, dass die Stadt Eberbach ca. 3-fach höhere Gebühren für die gleiche Leistung verlangt, kommentiert GOAR Wagner. Die Stadt Eberbach ziele auf eine 100 % Kostendeckung. Die hiesige Verwaltung geht nach der aktuellen Kalkulation von einem Kostendeckungsgrad mit ca. 70% aus und will zur Vermeidung weiterer Bestattungen außerhalb der Gemeinde auch nicht mehr verlangen. Im Übrigen wurden in letzter Zeit in Allemühl zwei Verstorbene aus Eberbach beigesetzt.

GR´in Koch regt an, den Begriff „Auswärtige“ in § 1 Abs. 1 der Satzung durch das Wort „Personen“ zu ersetzen und die in § 1 Abs. 3 letzter Satz formulierte Ausnahmemöglichkeit selbständig als Abs. 4 zu fassen.

Die Formulierung in § 4 Abs. 4 S. 2 „Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend **oder** nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden.“ wird von GR´in Koch ebenfalls kritisch hinterfragt. An Stelle des Wortes „oder“ sollte besser „und“ verwendet werden. Aus Sicht der Verwaltung wurde bewusst „oder“ formuliert. Die Gewerbetreibenden

dürfen Werkzeuge und Materialien an den dafür vorgesehenen Stellen lagern, an anderen Stellen aber nur vorübergehend.

Mit dieser letzten Anfrage der GR'in Koch wird die Aussprache zu den Formulierungen beendet und von GOAR Wagner das kalkulierte Gebührenverzeichnis vorgestellt.

Zur Anfrage des GR Wesch erläutert GOAR Wagner die Grundsätze der Kalkulation. Die lfd. Unterhaltung der Friedhöfe wirkt sich entscheidend auf die Kosten aus. Der Aufwand für den Aushub eines Grabes ist dabei nicht allein der ausschlaggebende Faktor. Auf Anfrage des GR Kreuzer beziffert der Kämmerer den Anteil der Fixkosten auf ca. 60 – 70%. Letzter plädiert für eine 100 % Kostendeckung zumindest im Bereich der Fixkosten.

GR in Koch unterstreicht diese Argumentation. Die Kosten für die Amtshandlung selbst finden in Ziff. 1 des Gebührenverzeichnisses ihren Niederschlag. Die lfd. Kosten müssten in der Kalkulation bei den Ziff. 4 bis 6 gewürdigt werden.

Nach Abhandlung aller Wortmeldungen stellt BM Frey den Beschlussvorschlag zur Abstimmung. In offener Abstimmung fasst der Gemeinderat bei Gegenstimme der GR'in Koch folgenden mehrheitlichen

Beschluss:

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) einschl. des Gebührenverzeichnisses als Anlage wird beschlossen, wie nachfolgend dargestellt:
--

Gemeinde Schönbrunn

[Rhein-Neckar-Kreis](#)

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 23. März 2018

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **23. März 2018** die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Dies gilt insbesondere für Auswärtige die über 20 Jahre in der

Gemeinde Schönbrunn mit Hauptwohnsitz gelebt haben und aus Alters- oder Gesundheitsgründen weggezogen sind.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

1. Bestattungsbezirk des Friedhofs „Allemühl“; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Allemühl
2. Bestattungsbezirk des Friedhofs „Haag“; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Haag
3. Bestattungsbezirk des Friedhofs „Moosbrunn“; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Moosbrunn
4. Bestattungsbezirk des Friedhofs „Schönbrunn“; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Schönbrunn
5. Bestattungsbezirk des Friedhofs „Schwanheim“; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Schwanheim

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung

auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens

4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit bei verstorbenen Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, beträgt 15 Jahre; dies gilt auch für Fehlgeburten und Ungeborene.

Im Übrigen beträgt die Ruhezeit der Verstorbenen 25 Jahre.

Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab/einer Urnengemeinschaftsstätte in ein anderes Urnenreihengrab/eine andere Urnengemeinschaftsstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab/einer Urnengemeinschaftsstätte der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahldoppelgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab oder eine Urnengemeinschaftsstätte umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,

2. Urnenreihengräber,
3. Urnengemeinschaftsstätten
4. Wahldoppelgräber,

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahldoppelgräber

(1) Wahl(doppel)gräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahl(doppel)gräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) bei Erdbestattungen und 15 Jahren (Nutzungszeit) bei Aschenbeisetzung erstmalig verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahl(doppel)gräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber (keine Tiefgräber) sein.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in

Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahl(doppel)grabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahl(doppel)gräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihengräber und Urnengemeinschaftsstätten

(1) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Urnengemeinschaftsstätten sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Einzelgrabflächen (nur auf Friedhof Schwanheim) oder in naturnah gestalteten Bestattungsplätzen (ohne Einfassungen, aber mit Steinstelen für Namensschilder oder Grabplatten), die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(3) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden.

(4) Die Anzahl der Urnen in einer Urnengemeinschaftsstätte, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind maximal 4 Urnen je m² Grabfläche.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und

Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(6) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Gestaltungsgrundsätze

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Auf Reihengräbern und Wahldoppelgräbern müssen Grabmale eine Einfassung und einen Grabstein erhalten.

(3) Auf Urnenreihengräbern müssen Grabmale eine Einfassung sowie eine Grabplatte oder einen Grabstein erhalten, außer auf den speziell angelegten naturnahen Urnenreihengräbern; dort müssen Grabmale eine bodenebene (übermäßbare) Grabplatte ohne Einfassung erhalten.

(4) Bei den Urnengemeinschaftsstätten in Einzelgrabflächen (derzeit auf Friedhof Schwanheim) muss auf jeder beigesetzten Urne eine Schriftplatte gesetzt werden.

(5) Bei den Urnengemeinschaftsstätten in naturnah gestalteten Bestattungsplätzen kann auf den vorhandenen Steinstelen durch gleichförmige und gleichartige kleine Schilder mit genormter Beschriftung auf die Identität der Bestatteten hingewiesen werden. Sonstige Grabmalgestaltungen einzelner beigesetzter Urnen sind nicht gestattet

§ 15 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 16 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 17 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahl(doppel)grabstätten der Nutzungsberechtigte und bei Urnengemeinschaftsgrabstätten die Gemeinde.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 17 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 19 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 21

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

- e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 15 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 18 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 24 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 25 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat
- oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

- 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
- 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 26 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei

Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe

der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 27 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

- Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben bestehen.

§ 29 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 25.07.2014 außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Schönbrunn, den 23. März 2018

DER BÜRGERMEISTER:

gez. Frey

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	für die Benutzung der Leichenhalle,	60 EUR
1.1.	Zuschlag für Reinigung der Leichenhalle durch die Gemeinde	35 EUR
1.2	Zuschlag für die Benutzung der Kühlzelle je Tag	10 EUR
2.	für die Bestattung	
2.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	700 EUR
2.2	von Personen unter 10 Jahren sowie von Fehlgeburten und Ungeborenen	250 EUR
2.3	ein Zuschlag zu 2.1 bis 2.3 für Bestattungen	
	an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	von je 50 %
	an Werktagen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Bauhofarbeiter	von je 25 %
3.	für die Beisetzung von Aschen	
3.1	regelmäßig	240 EUR
3.2	ein Zuschlag zu 3.1 für Beisetzungen an	
	an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	von je 50 %
	an Werktagen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Bauhofarbeiter	von je 25 %
4.	für die Überlassung eines Reihengrabes	
4.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	600 EUR
4.2	für Personen unter 10 Jahren sowie für Fehlgeburten und Ungeborene	200 EUR
5.	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes oder Urnengemeinschaftsstättengrabes	250 EUR
6.	für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
6.1	für ein Wahldoppelgrab, je Einzelgrabfläche (Dauer 25 Jahre)	800 EUR
6.2	für die Verlängerung eines Nutzungsrechts	
6.2.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 6.1

6.2.2	für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
7.	ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 bis 6	von je 50 %
	Auf die Festsetzung eines Auswärtigenzuschlages kann verzichtet werden, insbesondere wenn die Person über 20 Jahre in der Gemeinde Schönbrunn mit Hauptwohnsitz gelebt hat und aus Alters- oder Gesundheitsgründen weggezogen ist.	
8.	für sonstige Leistungen	
8.1	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	85 EUR
8.2	für das Räumen von Gräbern	
8.2.1	Einzelgrab	280 EUR
8.2.2	Doppelgrab	400 EUR
8.3	ein Zuschlag zu 8.1 in besonders erschwerten Fällen	von je 50 %
8.4	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	400 EUR

TOP 6 - NEUFASSUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ERSTATTUNG VON GUTACHTEN DURCH DEN GUTACHTERAUSSCHUSS (GUTACHTERAUSSCHUSSGEBÜHREN-SATZUNG) DURCH DIE VVG EBERBACH-SCHÖNBRUNN;
hier: Weisungserteilung zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeinde Schönbrunn im gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn werden zu Beschlussfassung angewiesen wie folgt.

1. Die Kalkulation der Gebührensätze entsprechend der in den Akten archivierten Anlage 1 wird genehmigt.
2. Der Entwurf einer neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) wird als Satzung beschlossen. Inhaltlich wird auf die Akten verwiesen.

TOP 7 - AUFSTELLUNGSBESCHLUSS ZUR 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER VVG EBERBACH-SCHÖNBRUNN GEMÄß DEN BESTIMMUNGEN DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB);

hier: Weisungserteilung zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn

Beschluss:

Zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn wird die Fassung nachstehenden Weisungsbeschlusses empfohlen:

1. Die 1. Änderung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn erfolgt nach den §§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB). Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des FNP ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
2. Auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Eberbach sind folgende Änderungen aufgrund in Kraft getretener Bebauungspläne sowie begonnener Bebauungsplanverfahren und bereits baurechtlich genehmigten und realisierten Innen- und Außenbereichsvorhaben (§§ 34 und 35 BauGB) vorgesehen:

Abgeschlossene Bebauungsplanverfahren

- a) Bebauungsplan Nr. 62 „Dällenacker-Reinigsgärten“, 2. Änderung
- b) Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 2. Änderung
- c) Bebauungsplan Nr. 83 „Wolfsacker“
- d) Bebauungsplan Nr. 85 „Badisch Schöllentbach“, 1. Änderung
- e) Bebauungsplan Nr. 90 „Mittlerer Scheuerberg“, 3. Änderung und Erweiterung
- f) Bebauungsplan Nr. 100 „Klingenacker-Im Sand“
- g) Bebauungsplan Nr. 104 „Schafacker“
- h) Bebauungsplan Nr. 107 „Grenzweg“
- i) Bebauungsplan Nr. 108 „Pleutersbacher Straße“

In Aufstellung befindliche Bebauungspläne

- a) Bebauungsplan Nr. 23 „Neuer Weg-Teilgebiet Einzelhandel“, 5. Änderung
- b) Bebauungsplan Nr. 78 „Ittertall“, 4. Änderung
- c) Bebauungsplan Nr. 88 „Gretenham Teil Ost“, 1. Änderung

Baurechtlich genehmigte und realisierte Vorhaben

- a) Ausweisung der Grundstücke Flst.-Nrn. 5053/2-5053/7 der Gemarkung Eberbach als Wohnbauflächen
- b) Ausweisung der Grundstücke Flst.-Nrn. 10038/2 (Teilfläche), 10038/3 und 10039 der Gemarkung Eberbach als Wohnbauflächen
- c) Genehmigte Wohnanlage Flst.-Nr. 267 der Gemarkung Eberbach, Aufhebung des Sanierungsgebietes „Neckarstraße I“ mit Übernahme geänderter Straßenführung
- d) Ausweisung des Grundstücks Flst.-Nr. 71/1, Gemarkung Brombach als Wohnbaufläche

3. Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schönbrunn sind folgende Änderungen aufgrund in Kraft getretener Bebauungspläne und bereits baurechtlich genehmigter und realisierter Innen- und Außenbereichsvorhaben (§§ 34 und 35 BauGB) vorgesehen:

Abgeschlossene Bebauungsplanverfahren

- a) Bebauungsplan „Baumgarten, Im oberen Tal und Herzacker“, Neufassung

Baurechtlich genehmigte und realisierte Vorhaben

- a) OT Schönbrunn; Bauflächenabgrenzung Gewann Enzhaag Grundstück Flst.-Nr. 7659
 - b) OT Haag; Ausweisung der Grundstücke Flst.-Nrn. 7365 und 7366 (Teilflächen) als gemischte Baufläche
 - c) OT Schwanheim; Ausweisung des Grundstückes Flst.-Nr. 4220 als Wohnbaufläche
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die in § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit und die in § 4 Abs. 1 BauGB bestimmte Behördenbeteiligung durchzuführen. Die Darlegung der allgemeinen Ziele und der Zweck der 1. Änderung des FNP hat während der üblichen Sprechzeiten sowohl im Bauamt der Stadt Eberbach als auch im Bürgermeisteramt der Gemeinde Schönbrunn zu erfolgen. Der Vorentwurf der 1. Änderung des FNP ist hierzu auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Bevölkerung ist mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlage des Vorentwurfes auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hinzuweisen.

TOP 8 - BERICHTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER VVG EBERBACH-SCHÖNBRUNN;

hier: Weisungserteilung zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn

Beschluss:

Zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn werden die Mitglieder zur Fassung folgenden Weisungsbeschlusses angewiesen:

Der am 29.08.2011 genehmigte Flächennutzungsplan der vVG Eberbach-Schönbrunn wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des nachfolgend genannten Bebauungsplanes angepasst: **„Bebauungsplan Nr. 28 Böser Berg-Gretengrund, 3. Änderung“**

TOP 9 - MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

9.1 Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Technik und Umwelt vom 19. März 2018

BM Frey informiert über den Verlauf und die Beschlussfassungen aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Technik und Umwelt vom 19. März 2018.

9.2 Vollsperrung der L 595 zwischen Pleutersbach und Eberbach

Wegen Baumfällarbeiten zwischen Eberbach und Pleutersbach wird die L 595 voraussichtlich von Samstag, 24.03. bis Sonntag, 31.03.2018 täglich zwischen 7:30 und 17:30 Uhr voll gesperrt. Die Omnibusse des ÖPNV können verkehren. GR Kreutzer ergänzt, dass nach heutiger Pressepublikation die Arbeiten bereits am 29.03.2018 abgeschlossen sein sollen.

9.3 Schwanheim 650 Jahre

Schwanheim feiert in diesem Jahr sein 650-jähriges Ortsjubiläum, wie BM Frey informiert. Zum Jubiläumsjahr wird an der Kerwe ein historischer Umzug stattfinden, ein Festbankett ist auf den 13.07. terminiert und am Dreschfest wird ein historisches Treiben den Charakter des Jubiläumsjahres unterstreichen.

9.4 Öffentl. WLAN in Schönbrunn

Die Verband Region Rhein-Neckar bereitet für den Mai des Jahres eine regionale Initiative zum Thema „Digitalisierung vor Ort“ vor. Unter anderem werden Fördermittel für die Installation öffentlichen W-LANS nach dem „Windhundprinzip“ ausgelobt. Die Gemeinde Schönbrunn hat sich registrieren lassen. Die Bewerbungsfrist läuft ab Mai 2018

9.5 BGV spendet Tragkraftspritze

DerBad.-Gemeindeversicherungsverband wird der Feuerwehr Schönbrunn eine neue Tragkraftspritze spendieren, wie BM Frey erfreut berichten kann.

Ohne weitere Aussprache werden die Informationen Ziff. 9.1 bis 9.5 zur Kenntnis genommen.

TOP 10 - FRAGEN AUS DEM GEMEINDERAT

10.1 Verunreinigungen durch Hunde

Die Anfrage des GR Babovic löst eine ausführliche Aussprache aus. Die Frage bezieht sich auf die aus Sicht der Verwaltung möglichen Maßnahmen, um der allgegenwärtigen Verunreinigung durch Hundekot entgegenzuwirken. Weiter bittet er um einen Erfahrungsbericht über die praktischen Auswirkungen der in Moosbrunn aufgestellten Boxen zur Kotsammlung mit Beutelspendern. Ein Moosbrunner Mitbürger hatte sich ehrenamtlich um die Kotsammelboxen gekümmert, ist jetzt jedoch leider verzogen, wie BM Frey berichtet. Aktuell leert der Bauhof die Sammelbehälter bedarfsorientiert.

Bußgelder, so BM Frey, können verhängt werden, soweit Zuwiderhandlungen gegen die örtliche Polizeiverordnung zur Anzeige gebracht und bezeugt werden. Ein eigener Polizeivollzugsdienst ist beim Ordnungsamt nicht eingerichtet und der Vorschlag des GR Bayer, zusätzliches Überwachungspersonal dafür einzustellen wird nicht weiter diskutiert. In Schönbrunn werden zeitnah 3 Kotboxen mit Beutelspender aufgestellt. Soweit in Haag jemand gefunden würde, der diese Aktion ehrenamtlich unterstützt, wäre eine solche Lösung auch dort möglich.

GR Danzeisen regt Hinweise in Presse und Amtsblatt an. Hunde sollten nur angeleint geführt werden. Aus persönlicher Kenntnis berichtet er über Konflikte zwischen Weidevieh und freilaufenden Hunden. GR Kreuzer klagt sein Leid über Verschmutzungen durch Hundekot am Birkenweg.

Zu der von GR'in Koch kritisch hinterfragten Nutzung der aufgestellten Sammelboxen kann von GR'in Dr. Schroeder Stellung genommen werden. Die Boxen in Moosbrunn würden gut angenommen und die Verschmutzungen seien zurückgegangen, was auch GR Danzeisen bestätigt. GR'in Koch ist ferner der Meinung, dass für die Boxen in Moosbrunn ein zu hoher Preis bezahlt wurde. Es gäbe kostengünstigere Lösungen. Sie werde der Verwaltung direkt einen entsprechenden Kontakt benennen.

Nach ausführlicher Aussprache wird der Tagesordnungspunkt ohne weitere Beschlussfassung oder Einigung zur weiteren Vorgehensweise geschlossen.

10.2 Vorlage der Mitgliederliste bei der Vereinsförderung – Antrag auf Beratung

GR Wäsch stört sich aus Gründen des Datenschutzes an der Praxis bei der Vereinsförderung. Zusammen mit den jährlichen Förderanträgen müssen namentliche Mitgliederlisten vorgelegt werden. Aus seiner Sicht würde die zahlenmäßige Benennung der passiven und aktiven Mitglieder sowie der Jugendlichen ausreichen. Ohne die Vereine unter Generalverdacht stellen zu wollen, stellt BM Frey fest, dass bei Prüfung doch immer wieder Ungereimtheiten in den Mitgliederlisten festgestellt werden.

GR Wäsch stellt nach § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat den Antrag, die Überprüfung der Vereinsförderrichtlinien auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Mit 7 unterstützenden Stimmen, 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung findet der Antrag des Herrn Wäsch in der folgenden Aussprache die nach § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung erforderliche Mehrheit von $\frac{1}{4}$ der Gemeinderäte. Der Gemeinderat fasst damit folgenden mehrheitlichen

Beschluss:

1. Im Rahmen der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung sind die Vereinsförderrichtlinien zu überprüfen.
2. Die Überprüfung beschränkt sich auf die namentliche Vorlage von Mitgliederlisten zusammen mit den jährlichen Förderanträgen.

TOP 11 - VERSCHIEDENES

11.2 Termine bis 19.04.2018

BM Frey erinnert an die Termine aus dem sportlichen und kulturellen Leben der Gemeinde sowie an die verschiedenen Veranstaltungen bis zur nächsten Gemeinderatssitzung.

Nachdem die Tagesordnung abgehandelt ist und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt BM Frey die öffentliche Sitzung um 20.52 Uhr.
